

Einleitung.

Gegen meine Lehre vom Handschriftenverhältnis der Lex Salica, wie ich sie bisher vertreten und meiner Ausgabe zu Grunde gelegt habe, hat Bruno Krusch in zwei Abhandlungen Widerspruch erhoben. Er sucht, auf eine grosse Zahl von Beobachtungen gestützt, der alten Ansicht wieder Geltung zu verschaffen, wonach der von mir mit B bezeichnete Text (früher I) der Urform des Gesetzes am nächsten steht und A nichts ist als eine systematische Uebersetzung der alten Lex, die überdies durch 'Lücken und Missverständnisse' entstellt ist.

Nach sorgfältiger Uebersprüfung der zahlreichen von meinem Gegner mir entgegengehaltenen Argumente bin ich nicht in der Lage, ihm auch nur in einem wesentlichen Punkte Recht zu geben und einzuräumen, dass er irgendwo den Beweis für seine These erbracht hat. Alle die Stellen, die scheinbar so beredt gegen den von mir behaupteten Vorrang von A zeugen, sind mir längst bekannt und werden mich wie bisher so auch in Zukunft nicht daran hindern, diesem Texte den Platz anzuweisen, der ihm gebührt. Ich bin in der Lage, überall den Gegenbeweis führen und zeigen zu können, dass sich Krusch in der Bewertung der angeführten Stellen vergriffen hat¹.

Vor allem ist es ein methodischer Fehler meines Gegners, wenn er glaubt, die Frage des Textverhältnisses der Lex ohne eine weitgehende Heranziehung der übrigen Volksrechte beurteilen zu können². Fast jeden ihrer Texte verbinden mannigfache Beziehungen mit dem westgotischen

1) Auch was Krusch in dieser Zeitschrift Bd. 40, S. 526 ff., besonders S. 531 über den Epilog sagt, kann ich nur als verfehlt und willkürlich bezeichnen. Um die Diskrepanzen zwischen ihm und B 3 zu erklären, greift Krusch zu dem von mir schon vorausgesehenen und gewürdigten Argument, dass 'der Epilog einer Vorlage dieses Codex' entstammt, in der die Zählweise eine andere mit dem Epilog übereinstimmende war'. Vgl. meinen Aufsatz in der Festschrift für Heinrich Brunner, S. 413. 2) Auf dies Kriterium hat bekanntlich zuerst Brunner hingewiesen; vgl. Deutsche Rechtsgeschichte I², S. 438.